

Zulassung eines Fahrzeugs durch Bevollmächtigte

– Vollmacht, Einverständnis, Einzugsermächtigung –

1. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Herrn / Frau / Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Fahrzeug-Ident.-Nr. oder – soweit bekannt – Fahrzeugkennzeichen: _____

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände.

3. Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren

(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung des Fahrzeugs)

Gleichzeitig ermächtige/n ich/wir das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem/unserem Konto einzuziehen. Etwaige Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug sollen ebenfalls auf das angegebene Konto erfolgen.

Bankleitzahl	Kontonummer	Bankbezeichnung
Ggf. abweichende/r Kontoinhaber/in (Name, Vorname) (nur Ehegatte oder eine andere zum Unterhalt verpflichtete Person, gesetzlicher Vertreter oder gerichtlich bestellter Vertretungsberechtigter):		
Unterschrift des abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:		

4. Anlagen:

Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung des Vollmachtgebenden **und** Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsbezirken Bautzen, Chemnitz, Chemnitzer Land und Leipziger Land ist ab dem 01.07.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin in Sachsen keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.

3. Lastschriftinzugsverfahren

In Sachsen ist es ab dem 01.07.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs erforderlich, dass der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf ihn/sie lautenden Konto bei einem Kreditinstitut erteilt.

Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie die Teilnahmeerklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die Teilnahmeerklärung sorgfältig aus, unterschreiben Sie diese und legen Sie diese bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der erstmaligen Abbuchung einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch die erteilte Lastschriftinzugsermächtigung. Bei (Wieder-)Anmeldung dieses Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut eine Ermächtigung erteilen.
3. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Kreditinstitute im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
4. Einziehungen, die mangels ausreichender Guthaben oder wegen überschrittener Verfügungsrahmen ins Leere gehen, sowie die Löschung von Bankverbindungen verursachen Rücklastschriften. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass Ihnen die auf die Rücklastschriften entfallenden Gebühren auferlegt werden können und
 - dass Sie im Falle einer Rücklastschrift bezüglich der nicht beglichenen Steuerschulden mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen.
5. Insbesondere zur Vermeidung von Rücklastschriften und deren Folgen
 - gewährleisten Sie bitte zur Einziehung der Steuerschulden am Fälligkeitstermin eine ausreichende Deckung des Kontos und
 - teilen Sie bitte Änderungen Ihrer Bankverbindung umgehend schriftlich dem für die Kraftfahrzeugsteuer Ihres Fahrzeugs zuständigen Finanzamt mit.

4. Anlagen

Bitte legen Sie Personalausweis/Reisepass mit Meldebescheinigung des Vollmachtgebenden **und** des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde vor.